

**Gemeindeordnung
der Katholischen Kirchgemeinde Neuheim
vom 27. Juni 2019**

Gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziff. 1a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 erlässt die Katholische Kirchgemeinde Neuheim folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Neuheim sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 2

Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Neuheim organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Kirchenrat;
3. die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident;
4. die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

§ 3

Zugehörigkeit

1. Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Neuheim wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirche.
2. Vorbehältlich der Eintrittsmeldungen durch die Einwohnerkontrolle hat die Anmeldung für den Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirchgemeinde persönlich und schriftlich an das katholische Pfarramt Neuheim zu erfolgen.
3. Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das katholische Pfarramt Neuheim. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Für Teilaustritte gelten die Regelungen des Bistums.
4. Kirchengaustritt wie auch Kircheneintritt werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim katholischen Pfarramt Neuheim. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

5. Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf eine umfassende und in der Regel unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.
6. Nicht der Kirchgemeinde angehörende Personen können solche Dienste unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Erhebung eines Unkostenbeitrags ebenfalls beanspruchen.

§ 4

Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren, bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde direkt verantwortlich.

§ 5

Publikationsorgane

1. Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.
2. Die Kirchgemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach dem Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.
3. Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie im Pfarreiblatt sowie auf der Internetseite der Kirchgemeinde.
4. Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder des Pfarreiblattes, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. Die Stimmberechtigten

§ 6

Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Vorgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

§ 7

Stimm- und Wahlrecht

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Neuheim wohnhaften Mitglieder der Katholischen Kirchgemeinde gemäss § 27 der Kantonsverfassung.
2. Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit einer Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.
3. Die Stimmberechtigten wählen folgende Mitglieder an der Urne:
 - Die Mitglieder des Kirchenrates;
 - Das Präsidium des Kirchenrates;
 - Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission.

III. Die Kirchgemeindeversammlung**§ 8****Organisation**

1. Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes wahr.
2. Sie wählt die Gemeindeleiterin oder den Gemeindeleiter.

IV. Der Kirchenrat**§ 9****Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

1. Der Kirchenrat ist das oberste strategische Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten;
 - drei Kirchenrätinnen oder Kirchenräten;
 - der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter mit beratender Stimme;
 - der Kirchgemeindeschreiberin oder dem Kirchgemeindeschreiber mit beratender Stimme.

§ 10**Nebenamt**

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

§ 11**Kollegialitätsprinzip**

1. Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
2. Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

§ 12**Amtsdauer**

Die Legislaturperiode des Kirchenrates beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Bestätigungswahl, bzw. erfolgen Neuwahlen.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Kirchenrat

- übt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und nach Vorgabe des Gemeindegesetzes aus;
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, dem Pastoralraum und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder andern Verbänden.

V. Kommissionen

§ 14 Zusammensetzung

1. Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie beraten den Kirchenrat und berichten regelmässig über ihre Tätigkeit.
2. Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
3. Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
4. Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

VI. Rechnungsprüfungskommission

§ 15 Mitglieder und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

VII. Weitere Funktionen

§ 16 Kirchenweibelin / Kirchenweibel

Die Kirchenweibelin oder der Kirchenweibel wird von der Kirchgemeinde angestellt. Zusätzlich zu den vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben begleitet sie oder er den Kirchenrat bei repräsentativen Aufgaben in Amtskleidung

VIII. Weitere Bestimmungen**§ 17****Entschädigungen**

Die Entschädigungen des Kirchenrats und der Kommissionen sind im Besoldungsreglement geregelt.

IX. Finanzwesen und Finanzkompetenzen**§ 18****Grundsätze**

Die gemeindliche Haushaltsführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

§ 19**Finanzplanung**

1. Budget- und Nachtragskredite werden von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen.
2. Die Ausgabenkompetenz des Kirchenrates ausserhalb des Budgets (§ 19 GG) wird festgelegt auf CHF 25'000.-- für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall) und CHF 50'000.-- gesamthaft (pro Rechnungsjahr).

§ 20**Ausgabenbewilligung**

1. Verpflichtungskredite (§ 28 FHG) werden von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt.
2. Der Kirchenrat kann gebundene Ausgaben unabhängig vom Betrag bewilligen.
3. Die Kirchgemeindeversammlung kann neue Ausgaben im Rahmen des Budgets (ohne separate Vorlage) bis zu folgenden Höchstbeträgen bewilligen (§ 25 Abs. 2 FHG):
 - a) CHF 50'000.-- für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall);
 - b) CHF 25'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (pro Geschäftsfall).
4. Der Kirchenrat ist zuständig für die Gewährung von Darlehen bis CHF 100'000.-- pro Rechnungsjahr (Darlehen gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG ausgenommen) sowie für die Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen bis CHF 25'000.-- pro Rechnungsjahr.
5. Der Kirchenrat ist zuständig für den Ankauf und Tausch von Grundstücken bis CHF 50'000.-- pro Rechnungsjahr sowie für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten und Kaufrechten an Grundstücken bis CHF 25'000.-- pro Rechnungsjahr.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen
--

§ 21

Inkrafttreten

1. Die Gemeindeordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 23

Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung.
§ 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Diese Gemeindeordnung wurde am 27. Juni 2019 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und am 15. Oktober 2019 von der Direktion des Innern genehmigt.